

Ambassadorshof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Allgemeinverfügung vom 2. Juli 2020

betreffend

Anordnung der Pflicht zur Überprüfung der Kontaktdaten in Bar- und Clubbetrieben

I.

Seit dem 19. Juni 2020 stuft der Bundesrat die epidemiologische Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus wieder als «besondere» und nicht mehr als «ausserordentliche» Lage ein. Er hat in diesem Rahmen die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) erlassen.

Seit dem 20. Juni 2020 wird für Demonstrationen keine Obergrenze mehr vorgesehen, wobei aber alle Teilnehmenden eine Hygienemaske zu tragen haben. Überdies erfolgten per 22. Juni 2020 verschiedene weitere Lockerungen. Treffen von mehr als 30 Personen im öffentlichen Raum sind wieder erlaubt. Zudem wurde der empfohlene Mindestabstand zwischen zwei Personen von 2 auf 1.5 Meter reduziert. Überdies sind Veranstaltungen mit bis 1'000 Personen wieder erlaubt, wobei bei mehr als 300 Personen Unterteilungen in Sektoren von maximal 300 Personen vorgenommen werden müssen. Des Weiteren dürfen Konsumationen in Restaurants, Bars und Clubs nun wieder stehend erfolgen. Ausserdem sind die Sperrstunden aufgehoben worden. Ferner sind Wettkämpfe in Sportarten mit engem Körperkontakt wieder erlaubt. Im Übrigen wurden die Bestimmungen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen sowie die Homeoffice-Empfehlungen aufgehoben. Das Tragen von Masken in den öffentlichen Verkehrsmitteln wird vom Bundesrat lediglich dringend empfohlen, eine Maskenpflicht wurde hingegen nicht angeordnet.

Seit den jüngsten Lockerungsschritten hat der Reiseverkehr wieder zugenommen. Ferner sind die Fallzahlen betreffend Ansteckungen mit dem Coronavirus seit Mitte Juni 2020 signifikant angestiegen. Es hat sich in diesem Zusammenhang insbesondere gezeigt, dass die Empfehlungen des Bundes, in öffentlichen Verkehrsmitteln eine Maske zu tragen, sofern der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann, von grossen Teilen der Bevölkerung nicht berücksichtigt worden sind. Deshalb hat der Bundesrat beschlossen, ab dem 6. Juli 2020 für den öffentlichen Verkehr eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren einzuführen. Überdies müssen sich Einreisende aus gewissen Gebieten künftig in Quarantäne begeben.

Des Weiteren musste festgestellt werden, dass Club- und Barbesucherinnen und -besucher gegenüber den Betreiberinnen und Betreibern der betreffenden Betriebe in zahlreichen anderen Kantonen verschiedentlich falsche Kontaktangaben (z.B. falsche Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen) gemacht haben. Dadurch wurde ein rasches und zielgerichtetes Contact Tracing durch die kantonalen Gesundheitsbehörden behindert und im Ergebnis die Gesundheit einer erheblichen Anzahl von Menschen erheblich gefährdet.

Aufgrund der steigenden Fallzahlen im Zusammenhang mit dem Coronavirus sind zusätzliche Vorgaben betreffend die Erhebung von Kontaktdaten von Besucherinnen und Besuchern von Clubs und Bars erforderlich. Die Betreiberinnen und Betreiber von Clubs und Bars sind insbesondere zu verpflichten, die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher mittels entsprechender Kontrollen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

II.

1. Betreiberinnen und Betreiber von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Betrieben sowie Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Das Schutzkonzept muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen. Eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen (z.B. Tragen einer Gesichtsmaske, Anbringen zweckmässiger Abschränkungen) vorgesehen werden. Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, ist die Erhebung von Kontaktdaten im Schutzkonzept vorzusehen (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt. Kontaktdaten können insbesondere mittels Reservations- oder Mitgliedersystemen oder Kontaktformularen erhoben werden. Es werden Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer und in Gästebereichen von Restaurationsbetrieben – einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation stehend erfolgt – die Ankunfts- und Weggangszeit erhoben (Ziff. 4 Anhang Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen den kantonalen Gesundheitsbehörden gemeldet werden (Art. 5 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Die zuständigen kantonalen Behörden haben bei Bedarf die erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) anzuordnen. Es können insbesondere Veranstaltungen verboten oder eingeschränkt, Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmungen geschlossen oder Vorschriften zum Betrieb verfügt werden. Überdies können das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verboten oder eingeschränkt werden (Art. 40 Abs. 2 EpG).

Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG). Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden.

2. Die Betreiberinnen und Betreiber von Clubs und Bars (inkl. Dancings, Diskotheken, Tanzlokale etc.) sind verpflichtet, die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher vor Einlass in das Lokal zu erheben und die betreffenden Angaben auf ihre Richtigkeit hin zu verifizieren. Als «Bars» gelten Betriebe, in welchen die Konsumation zumindest teilweise stehend erfolgt, da lediglich für eine bestimmte Anzahl von Personen Sitzgelegenheiten zur Verfügung stehen. Restaurationsbetriebe mit nur wenigen Stehplätzen werden hingegen nicht erfasst. Es ist überdies unerheblich, ob sich die Lokalität im Freien oder in einem geschlossenen Raum befindet.

Die Besucherinnen und Besucher müssen sich mittels ID, Fahrausweis oder einem anderweitigen amtlichen Ausweis identifizieren und ihre Natelnummer angeben. Die Natelnummer ist durch einen Kontrollanruf der Mitarbeitenden der Clubs und Bars oder des Security-Personals zu verifizieren. Andere Möglichkeiten, welche eine gleichwertige Verifizierung der angegebenen Daten gewährleisten, sind ebenfalls zulässig (z.B. allenfalls QR-Tracing, Links).

Die Liste der Besucherinnen und Besucher muss elektronisch geführt und nach Tagen sortiert und abgelegt werden. Sie ist entsprechend den von den Besucherinnen und Besuchern zu erhebenden Daten zu gliedern. Es wird empfohlen, die Liste der Besucherinnen und Besucher als Excel-Datei zu führen.

Sofern sich eine positiv getestete Person an einem bestimmten Tag in einem Club oder einer Bar

aufgehalten hat, haben die Betreiberinnen und Betreiber die Liste der Besucherinnen und Besucher zwecks zügigem Beginn mit dem Contact Tracing umgehend dem Gesundheitsamt, Kantonsärztlicher Dienst, zu übermitteln. Die Clubs und Bars werden deshalb verpflichtet, gegenüber dem Gesundheitsamt, Kantonsärztlicher Dienst, bis maximal drei verantwortliche Personen zu bezeichnen. Diese haben die Liste der Besucherinnen und Besucher während eines täglichen Zeitfensters von 07:00 bis 22:00 Uhr auf erste Aufforderung hin innerhalb von zwei Stunden dem Gesundheitsamt, Kantonsärztlicher Dienst, zu übermitteln.

3. Die vorerwähnten Massnahmen treten am 3. Juli 2020, 18:00 Uhr, in Kraft. Sie können durch die zuständigen Behörden verschärft, gelockert oder aufgehoben werden, sofern sich dies aufgrund der epidemiologischen Situation als erforderlich erweist.

4. Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte, jedoch nach spezifischen Merkmalen bestimmbare Vielzahl von Adressaten (sog. Allgemeinverfügung). Um die Ausbreitung des COVID-19 zu verhindern, müssen die Anordnungen gemäss Erwägung 3 rasch getroffen werden. Deshalb ist es aus gesundheitspolizeilichen Gründen gerechtfertigt, auf eine vorgängige Anhörung zu verzichten (vgl. § 23 Abs. 2 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Da eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen überdies nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, kann diese unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert werden (§ 21 Abs. 3 VRG). Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherung der Wirkung oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann eine Publikation im ausserordentlichen Verfahren durch Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, soziale Medien oder andere zweckmässige Mittel erfolgen. Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen (§ 11 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG; BGS 111.31]). Die Allgemeinverfügung wird demnach in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt. Bei Eröffnung durch amtliche Publikation kann auf die Begründung der Verfügung verzichtet werden (§ 21^{bis} Bst. b VRG). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Die begründete Allgemeinverfügung wird während der Beschwerdefrist beim DdI zur Einsicht öffentlich aufgelegt.

5. Die vorliegende Verfügung wird ab dem 3. Juli 2020, 18:00 Uhr, wirksam. Einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG).

6. Vorsätzliche Verletzungen von Anordnungen gemäss Erwägung 2 werden mit Busse bestraft (Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG).

III.

Demnach wird **entschieden**:

1. Die sich im Kanton Solothurn befindenden Clubs und Bars sind verpflichtet, gegenüber dem Gesundheitsamt, Kantonsärztlicher Dienst (E-Mail: tracing@ddi.so.ch), unter der Rubrik «Club- und Bar-Kontakt» bis Samstag, 4. Juli 2020 den Namen bzw. die Bezeichnung des Lokals, die Daten der für das Lokal verantwortlichen Personen (Name, Vorname, Adresse, Natelnummer und E-Mail-Adresse) sowie die E-Mail-Adresse und die Natelnummer von maximal drei Personen, die für die Übermittlung der Liste der Besucherinnen und Besucher an das Gesundheitsamt, Kantonsärztlicher Dienst, im Sinne von Erwägung 2 verantwortlich sind, zu melden. Mindestens eine dieser Personen muss täglich zwischen 07:00 bis 22:00 Uhr erreicht werden können.
2. Clubs und Bars sind verpflichtet, folgende Angaben zu den Besucherinnen und Besuchern vor deren Einlass in das Lokal zu erheben: Name und Vorname, Postleitzahl, Natelnummer, E-Mail-Adresse und die Zeit des Eintritts und des Austritts.
3. Clubs und Bars haben die Besucherinnen und Besucher vor deren Einlass in das Lokal im Sinne von Erwägung 2 anhand eines amtlichen Ausweises zu identifizieren und die Natelnummern auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

4. Clubs und Bars müssen im Sinne von Erwägung 2 gewährleisten, dass eine der drei verantwortlichen Personen die Übermittlung der Liste der Besucherinnen und Besucher an das Gesundheitsamt, Kantonsärztlicher Dienst, vornimmt und entsprechend erreichbar ist.
5. Bei Nichtbefolgen dieser Anordnungen erfolgt eine zwangsweise Durchsetzung, nötigenfalls unter Beizug der Polizei. Bei schwerwiegender oder wiederholter Missachtung kann der Betrieb geschlossen werden.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 3. Juli 2020, 18:00 Uhr, in Kraft. Auf eine vorgängige Anhörung wird verzichtet.
7. Die Allgemeinverfügung wird in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt.
8. Die begründete Allgemeinverfügung wird während der Beschwerdefrist beim Departement des Innern öffentlich aufgelegt.
9. Vorsätzliche Verletzungen von Anordnungen gemäss den Ziffern 1-4 werden mit Busse bestraft.

Namens des Departements des Innern



Prof. Dr. med. Lukas Fenner
Kantonsarzt

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§§ 29 und 66 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.